

# STATUTEN THURGAUER KANTONALSCHÜTZENVERBAND

Gegründet 1835

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

## I. Name/Sitz und Zweck

### Art. 1

Name/Sitz

Unter dem Namen Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des TKSv ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### Art. 2

Zweck

- a. Der TKSv vereint die Schützenvereine im Kanton Thurgau zu einem starken Verband.
- b. Er fördert das Schiessen als Breiten- und Leistungssport ab jugendlichem Alter in den Bereichen:
  - sportliches Schiessen
  - leistungssportliches Schiessen
  - ausserdienstliches Schiessen
- c. Er steht ein für ein freiheitlich, demokratisches Land, für eine glaubwürdige Landesverteidigung und für die Pflege der Kameradschaft.
- d. Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verband und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verband die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und die Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

## II. Bestand und Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verband mit seinen Vereinen und Mitgliedern gehört dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) und der USS Versicherung an. Er kann weiteren Verbänden beitreten.

Der TKSv besteht aus:

- a. Vereinen
- b. Bezirks-/Regionalverbänden
- c. weiteren Vereinigungen
- d. Ehrenmitgliedern

### Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme von Vereinen und Vereinigungen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Kantonalvorstand durch die Delegiertenversammlung. Der Kantonalvorstand legt die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen fest.

### Art. 5

Aufnahmebedingungen

Es werden aufgenommen:

- a. Gewehrvereine

- b. Pistolenvereine
- c. Vereine mit anderen Waffenarten

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind: Vereine, die für die Aufnahme ihrer Mitglieder erschwerende Bedingungen aufstellen.

#### **Art. 6**

Bezirks-/  
Regionalverband

Alle Gewehr- und Pistolenvereine müssen Mitglied eines Bezirks-/Regionalverbandes sein, sofern solche bestehen. Die Statuten dieser Verbände bedürfen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

#### **Art. 7**

Austritt

Austrittserklärungen von Vereinen, Bezirks- oder Regionalverbänden müssen schriftlich bis 31. März erfolgen. Im Unterlassungsfalle dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr an. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Auflösung oder Zusammenschluss von Vereinen, Bezirks- oder Regionalverbänden.

#### **Art. 8**

Ausschluss

Vereine und Vereinigungen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt, Ausschluss oder Auflösung erlischt jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen.

#### **Art. 9**

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den TKS SV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Grosse Verdienste um das freiwillige Schiessen können ausserdem mit der Abgabe einer besonderen Auszeichnung gewürdigt werden.

### **III. Organe**

#### **Art. 10**

Organe

Organe des TKS SV sind:

- a. Delegiertenversammlung (DV)
- b. Kantonalvorstand (KV)
- c. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### **Art. 11**

Delegierten-  
versammlung

Die DV ist das oberste Organ des TKS SV.  
Sie setzt sich zusammen aus:

- a. den Ehrenmitgliedern
- b. den Mitgliedern des KV
- c. den Mitgliedern der RPK
- d. je zwei Vertreter der Bezirks-/Regionalverbände
- e. den Delegierten der Vereine auf Basis der lizenzierten Mitglieder. Die Vereine haben das Recht,
 

bis 15 Lizenzen	2 Delegierte
16 bis 30 Lizenzen	3 Delegierte
31 bis 50 Lizenzen	4 Delegierte
ab 51 Lizenzen	5 Delegierte

 abzuordnen.

Die Delegierten haben sich über ihr Mandat mit einer Ausweiskarte zu legitimieren.

#### **Art.12**

Ordentliche-/ausser-  
ordentliche DV

Die ordentliche DV findet alljährlich in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche DV kann jederzeit vom Kantonalvorstand, auf Verlangen von mindestens 2 Bezirks-/Regionalverbänden oder 25 Vereinen einberufen werden. Die Einladungen zur DV sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zu versenden.

### **Art. 13**

Befugnisse der DV

In die Kompetenz der DV fallen:

- a. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- c. Wahl des Kantonalpräsidenten
- d. Wahl des Kantonalvorstandes
- e. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Empfängern von Verdienstauszeichnungen
- g. Erledigung von Rekursen
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Erteilung von Krediten, sofern diese die Finanzkompetenz des Kantonalvorstandes übersteigen
- k. Genehmigung der Grundbestimmungen des Kantonschützenfestes und Bestimmung des Festortes
- l. Erledigung von Anträgen
- m. Revision der Statuten

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

### **Art. 14**

Anträge an DV

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der DV schriftlich an den Kantonalpräsidenten einzureichen.

### **Art. 15**

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr über offene oder geheime Abstimmung.

### **Art. 16**

Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand setzt sich aus den Abteilungsleitern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Verbandsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

### **Art. 17**

Aufgaben und Kompetenzen des KV

Der KV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung der Statuten der angeschlossenen Bezirks-/Regionalverbände
- b. Erstellung des Jahresberichtes
- c. Erstellung des Voranschlages
- d. Vorbereitung der DV
- e. Festsetzung des Tagungsortes für die DV
- f. Ernennung der Abgeordneten des Kantonschützenverbandes in die übergeordneten Organe
- g. Wahl des Kantonalführers auf Antrag des Veranstalters des Kantonschützenfestes
- h. Zuteilung von Schiessanlässen und weiteren Aufgaben an die angeschlossenen Verbände und Vereine, soweit sie nicht in die Kompetenz der DV fällt
- i. Betreuung des Archivs des Kantonschützenverbandes
- j. Einsetzung der Abteilungen
- k. Erlass von Vorschriften und Reglementen und deren Ausführungsbestimmungen
- l. Erledigen aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

- m. einmalige Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 10000.- und jährlich wiederkehrende bis zur Höhe von Fr. 5000.-
- n. Planung der längerfristigen Entwicklung des TKS
- o. Entscheid über die Anlage des Vermögens auf Antrag des Kassiers

### **Art. 18**

Abteilungen des KV und deren Kompetenzen

Der KV hat folgende Abteilungen:

- Präsidium
- Kommunikation
- Finanzen
- Freie Schiessen
- Gewehr
- Pistole
- Ausbildung/Nachwuchs

Der Vorstand kann weitere Abteilungen ernennen.

Die Abteilungen erfüllen die ihnen vom KV zugewiesenen Aufgaben. Sie bearbeiten alle Angelegenheiten im Rahmen der Funktionsbeschriebe und der Pflichtenhefte selbstständig.

Die Abteilungen können für weitere Aufgaben Kommissionen ernennen. Diese werden durch den Vorstand gewählt, deren Mitglieder sind aber im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Verbandsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Verbandes einbezogen werden.

### **Art. 19**

Aufgaben der Mitglieder des KV

Der Kantonalpräsident leitet die DV, vertritt den Verband nach aussen, wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzungen. Ihm untersteht die Geschäftsstelle. Er weist der GS die Aufgaben zu.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten in allen Fällen, wo dieser verhindert ist, seines Amtes zu walten.

Der Leiter Kommunikation ist Protokollführer an der DV und an den Vorstandssitzungen. Er erstellt Berichte für die Medien von wichtigen Schiessanlässen.

Der Leiter Finanzen verwaltet die Finanzen, erstellt das Budget und legt rechtzeitig vor der ordentlichen DV dem Vorstand zuhänden der RPK die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Verbandes benötigt, hat er zinstragend auf Zustimmung des KV anzulegen.

Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.

Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.

Der Verband achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verband andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch en Konflikt vor, ist das entsprechende Verbandsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### **Art. 20**

Aufgaben der  
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erstellt den Jahresbericht und erledigt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenzen.

Sie betreut die Homepage, führt die VVA Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin), ist verantwortlich für die Auszeichnungen, organisiert die DV und übernimmt diverse andere Aufgaben der Abteilungen nach Weisung des Präsidenten.

#### **Art. 21**

Unterschrift

Der Kantonalvorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

#### **Art. 22**

Rechnungsprüfungs-  
kommission

Die Delegiertenversammlung wählt für 4 Jahre eine RPK zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie besteht aus 3 Mitgliedern und hat zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten. Sie konstituiert sich selbst.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 23**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### **Art. 24**

Einnahmen

Die Einnahmen des Kantonalgeschützenverbandes bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Beiträgen aus dem kantonalen Sport-Toto-Fonds
- c. Gebühren und Abgaben von Schiessanlässen (Kantonalgeschützenfeste und weitere Schiessen der Gruppe B/C)
- d. Beiträgen der ausserkantonalen Schützen am Kantonalgeschützenfest
- e. Sponsorenbeiträgen
- f. Schenkungen, Zuweisungen, Legate, Zinsen

#### **Art. 25**

Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge werden von der DV jährlich festgelegt. Der KV legt die Zahlungsfrist für die Jahresbeiträge fest. Der Jahresbeitrag ist gemäss Beitragsmodell (Basis lizenzierte Schützen) zu entrichten. Er wird zusammen mit dem Jahresbeitrag und den Lizenzgebühren des SSV erhoben.

#### **Art. 26**

Liste der Mitglieder

Die Mitgliederverbände und deren Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien.

Es ist die elektronische Form der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) anzuwenden.

### **Art. 27**

Verbandsvermögen Das Vermögen (Wertschriften, Barschaft, Archiv, Inventar) ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken, sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

### **Art. 28**

Spesenentschädigung Die Mitglieder des KV und der Kommissionen werden gemäss Spesenreglement entschädigt. Sämtliche Entschädigungen werden vom Kantonalvorstand festgesetzt.

### **Art. 29**

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitgliederverbände, der Vereine und deren Mitglieder sowie des Vorstandes, ist ausgeschlossen.

## **V. Schiesswesen**

### **Art. 30**

Schiessanlässe Der TKS SV ist Träger der ihm vom SSV und vom Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) übertragenen Schiessanlässe. Deren Durchführung kann an Bezirks-/Regionalverbände und Vereinen delegiert werden.

### **Art. 31**

Leistungssportliches Schiessen Das Leistungssportliche Schiessen wird von der Thurgauer Matchschützenvereinigung (TMSV) organisiert.

### **Art. 32**

Kantonal-Schützenfest In der Regel findet alle 5 Jahre ein Kantonal-schützenfest statt. Die Grundbestimmungen sind der DV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die DV beschliesst auf Antrag des KV über die Vergabe des Kantonal-schützenfestes.

### **Art. 33**

Beitrag an Kantonal-schützenfest Der TKS SV leistet an das Kantonal-schützenfest einen angemessenen Beitrag, über dessen Höhe und Verwendung die DV beschliesst. Für den TKS SV besteht keine Pflicht, an die Deckung eines Defizits beizutragen. Dementsprechend erhebt er auch keinen Anspruch auf einen Teil des Überschusses.

### **Art. 34**

Aufsicht über das Kantonal-schützenfest Dem KV steht das Aufsichtsrecht über die Vorbereitung und die Durchführung des Kantonal-schützenfestes zu. Die zuständigen Festorgane haben ihm einen ausführlichen Schlussbericht sowie eine detaillierte Abrechnung über den ganzen Schiessbetrieb zur Kontrolle und Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 35**

Anlässe vor einem Kantonal-schützenfest Später als drei Wochen vor Beginn eines Kantonal-schützenfestes ist es nicht gestattet (ausgenommen Verbands-wett-schiessen) einen Schiessanlass der Gruppe B durchzuführen. Im Jahr eines Kantonal-schützenfestes werden keine C-Schiessen bewilligt.

### **Art. 36**

Kantonal-fahne Der Veranstalter des Kantonal-schützenfestes ist verpflichtet die Kantonal-fahne sachgemäss aufzubewahren und ihre Begleitung an das Eidg. Schützenfest und an das nächste Kantonal-schützenfest auf eigene Kosten zu übernehmen. Der KV bestimmt über weitere Auftritte der Fahne.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 37**

Statutenänderung Eine Änderung der Statuten kann durch die DV beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 38**

Auflösung Die Auflösung des TKSv kann nur mit Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen ist der Thurgauer Regierung zuhanden eines späteren Kantonalschützenverbandes zu übergeben.

### **Art. 39**

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und deren Ergänzungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die DV 2026 in Kraft.

Für den Thurgauer Kantonalschützenverband

Sulgen, 13. März 2026

Der Präsident:  
Werner Künzler

Der Leiter Kommunikation:  
Peter K. Rüegg